

# § 5 NÖ LFBAO 1991 Formen der Ausbildung

NÖ LFBAO 1991 - NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.02.2018

Die Ausbildung zum Facharbeiter erfolgt durch:

1. Lehre und Facharbeiterprüfung (§§ 6 - 13 Abs. 1 Z 1)
2. Besuch einer Schule ohne Facharbeiterprüfung (§ 16 Abs. 1)
3. Besuch einer Schule und Facharbeiterprüfung (§ 16 Abs. 2 und 3)
4. Sonderform der Ausbildung und Facharbeiterprüfung (§ 17)
5. Anschlußlehre und Facharbeiterprüfung (§ 18)
6. Einschlägige praktische Tätigkeit und Facharbeiterprüfung (§ 13 Abs. 1 Z 3)

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)